

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 3

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 96. Jahrgang 02. Mai 2022

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

01.04.22	Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Standorten (Anmietungen) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	57
----------	---	----

Bekanntmachungen

02.05.22	Stellenausschreibung	59
----------	----------------------	----

Allgemeine Verfügungen

Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Standorten (Anmietungen) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 7/2022 vom 01. April 2022 (Az. 0100/01)

1. Zur Ausübung des Hausrechts sind ermächtigt
 - 1.1 die / der Präses der Behörde für die Gebäude Drehbahn 36, Dammtorwall 9-13 und Caffamacherreihe 20, Suhrenkamp 96 und 100, Holstenglacis 4
 - 1.2 der / die Leiter:in des Amtes für Verbraucherschutz für die Diensträume Friesenstraße 1-3, Seewartenstraße 10, Marckmannstraße 129b (Haus 3), Reiherdamm 18 und Altenwerder Kirchtal 2
 - 1.3 der / die Präsident:in des Hanseatischen Oberlandesgerichts für das Oberlandesgerichtsgebäude (Sievekingplatz 2).
 - 1.4 der / die Präsidentin des Landgerichts für das Strafjustizgebäude (Sievekingplatz 3)
 - 1.5 der / die Präsidentin des Amtsgerichts für das Ziviljustizgebäude (Sievekingplatz 1) sowie für die Diensträume in der Burchardstraße 8 (inkl. der Altstädter Straße)
 - 1.6 die jeweiligen Direktor:innen der Amtsgerichte für die Gerichtsgebäude Altona, Barmbek, Bergedorf, Blankenese, Harburg und Wandsbek sowie für die dazugehörigen Diensträume der Anmietungen
 - 1.7 der / die Direktor:in des Amtsgerichts St. Georg für die Diensträume im Haus der Gerichte (Lübeckertordamm 4)

- 1.8 der / die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts für die Diensträume in der Osterbekstraße 96
- 1.9 der / die Präsidentin des Landesozialgerichts für die Diensträume in der Dammtorstraße 7 und 14 sowie in der Drehbahn 52
- 1.10 die Generalstaatsanwältin / der Generalstaatsanwalt für die Diensträume in der Ludwig-Erhard-Straße 22
- 1.11 die Leitende Oberstaatsanwältin / der Leitende Oberstaatsanwalt für die Diensträume am Johannes-Brahms-Platz 12-14, Gorch-Fock-Wall 15-17 sowie Kaiser-Wilhelm-Straße 100
- 1.12 die / der Leiter:in der Justizvollzugsanstalten für die jeweiligen Gebäude der Justizvollzugsanstalten Billwerder, Fuhlsbüttel mit der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg inkl. der Außenstelle Bergedorf, Glasmoor, Hahnöfersand sowie der Untersuchungshaftanstalt.

Für die Justizgebäude / Standorte, in denen Bedienstete/ Beschäftigte mehrerer Dienststellen, Gerichte und/ oder Staatsanwaltschaften untergebracht sind, hat die / der zur Ausübung des Hausrechts Ermächtigte bei unmittelbarer Gefahr für das Gebäude oder Bedienstete/ Beschäftigte ein Weisungsrecht gegenüber allen Personen im Gebäude.

2. Unter die Ermächtigung von Nummer 1 fallen auch die Anordnung von Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens notwendig sind sowie die Erteilung von Hausverboten.

Soweit eigene Kräfte für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens nicht ausreichen, kann polizeiliche Hilfe bei den örtlichen Polizeirevieren angefordert werden.

Polizeieinsatz, der die personellen Möglichkeiten der Revierwache übersteigt, ist -sofern dies nicht schon in eigener Zuständigkeit von den Polizeirevieren selbst geschieht- über die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bei der Behörde für Inneres und Sport -Polizei- zu beantragen.

Im Übrigen sind die Hausrechtsinhaber gehalten, die Behördenleitung bei erkennbaren Gefahrenlagen unverzüglich zu informieren.

Strafanträge wegen Sachbeschädigung an oder in Justizgebäuden / Standorten werden von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz gestellt.

Sonstige im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechts erforderlich werdende Strafanträge sind von den jeweils zuständigen Dienststellen/ Fachbereichen zu stellen. Die Behörde ist darüber zu informieren.

3. Der /die Hausrechtsinhaber:in ist zuständig für die Genehmigungen zu Film- und Fotoaufnahmen im jeweiligen Justizgebäude / Standort.

4. Der / die Hausrechtsinhaber:in entscheidet über Werbemaßnahmen im jeweiligen Justizgebäude/ Standort. Dabei sind die Grundsätze für Werbemaßnahmen der hamburgischen Verwaltung (MittVw Nr. 8/1999) anzuwenden.

5. Das Hausrecht kann durch besonders bestellte Beauftragte ausgeübt werden. Über solche Bestellungen ist die Behörde zu unterrichten.

6. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungssälen gem. § 176 GVG wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Diese Verfügung tritt zum 01. Mai 2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung Nummer 5/2020 der Justizbehörde vom 09. April 2020 (HmbJVBI 4/2020, Seite 52f) aufgehoben.

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 02. Mai 2022 (Az. 3830/11E-001.24)

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Notarstelle mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 18. Mai 2022 zu richten an die

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Justizvollzug und Recht (J 4)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.
